



Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis)

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (z.B. eine Gaststätte, in der Spielgeräte aufgestellt werden), das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Gewinn- oder Unterhaltungsspielgeräten dient, betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 GewO. Die Erlaubnis ist personen- und raumbunden.

Um prüfen zu können, ob die Erlaubnis erteilt werden kann oder ob evtl. Versagungsgründe im Sinne von § 33 i Abs. 2 GewO vorliegen, ist es erforderlich, dass Sie nachstehende Unterlagen beantragen bzw. vollständig ausgefüllt vorlegen:

- Vordruck "Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes"
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Aktuelle Meldebescheinigung (bei Nicht-Oldenburgern)
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0) **Bürgerbüro**
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9) **Bürgerbüro**
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung **Finanzamt**
- Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist **Amtsgericht**
- Bescheinigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder ein Haftantrag zur Ableistung dieser Versicherung besteht (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) **Amtsgericht**
- Verzichtserklärung/Gewerbeabmeldung des Vorgängers (bei Übernahme)
- Bauzeichnungen (Grundriss/Ansichten/Lageplan) der Betriebsräume (2-fach)
- Kopie oder Abschrift des Pacht- bzw. Mietvertrages

Bitte geben Sie im Antrag die exakten Maße der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räume und Flächen an. Die Neuerrichtung von Spielhallen (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie dazu das Kundenzentrum Bau der Stadt Oldenburg unter Tel.: 0441 - 235 3637.

Zusätzliche Hinweise bei benachbarten Spielhallen

Benachbarte Spielhallen sind dann gesondert erlaubnisfähig, wenn jede dieser Spielhallen eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt. Betriebsorganisatorische Regelungen sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht entscheidend. Die Trennung bei benachbarten Betriebsstätten muss bei natürlicher Betrachtungsweise optisch in Erscheinung treten. Die einzelnen Spielhallen müssen baulich und optisch deutlich voneinander abgegrenzt sein, insbesondere kommt der baulichen Geschlossenheit der einzelnen Spielhalle und ihrer Eingangssituation für die Frage der gesonderten Erlaubnisfähigkeit Bedeutung zu. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt nur **eine** Spielhalle vor, was Bedeutung hat für die Zulässigkeit von Geldspielgeräten nach der Spielverordnung.

SPRECHZEITEN

Montag - Mittwoch 08:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
SERVICECENTER 0441-235 4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

Die Voraussetzungen einer eigenständig abgegrenzten Betriebsstätte sind beispielsweise nicht erfüllt bei

- bei einheitlicher Außenreklame
- gemeinsam genutzten Vorräumen
- nicht bis zur Decke durchgezogenen Trennwänden
- von jedermann benutzbaren Verbindungstüren zwischen den Räumen
- bei gemeinsamen Ein- bzw. Ausgängen, die optisch einen einheitlichen Betrieb vermitteln
- gemeinsame Spielhallenaufsicht

Jede Spielhalle muss für sich betrachtet einen selbständigen Eindruck erwecken. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geplante Spielhalle erlaubnisfähig ist. Da eine sachgerechte Beurteilung anhand eingereichter Baupläne nicht in jedem Fall ausreicht, ist zusätzlich eine Besichtigung vor Ort erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0441- 235 2829 oder per E-Mail unter ordnung@stadt-oldenburg.de zur Verfügung.

Ihr Bürger- und Ordnungsamt